



<b>Richtlinien zur Ehrenordnung</b>	
vom:	03.03.1993
Beschluss des Gemeinderates vom:	26.11.1992
Bekanntmachung:	11.03.1993 – 05.04.1993
Änderungen:	Geändert durch GR-Beschluss vom 17.04.1997
	Geändert durch GR-Beschluss vom 30.10.2008
	Geändert durch GR-Beschluss vom 27.10.2010

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ernennung zum Ehrenbürger
  
- § 2 Ehrenring
  
- § 3 Bürgermedaille
  
- § 4 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden
  
- § 5 - § 8 Sport-Ehrennadel
  
- § 9 Gemeinde-Ehrennadel
  
- Sonstige Bestimmungen

## Richtlinien zur Ehrenordnung

Zum Vollzug der Ehrenordnung gelten folgende Richtlinien:

### Zu §1 Ernennung zum Ehrenbürger

Voraussetzung zur Ernennung zum Ehrenbürger ist, daß die zu ehrende Persönlichkeit entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung der Gemeinde genommen und das Wohl der Bürgerschaft gefördert oder durch hervorragende Leistungen, z.B. im Bereich von Kunst, Wissenschaft, Wirtschaft oder Sozialwesen das Ansehen der Gemeinde außergewöhnlich gemehrt hat.

### Zu § 2 Ehrenring<sup>1,2</sup>

Der Ehrenring wird für vorbildliche Leistungen auf öffentlichem, insbesondere kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet verliehen. Der Empfänger muß sich besondere Verdienste um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Gemeinde erworben haben und allgemeines Ansehen genießen.

Gemeinderatsmitglieder erhalten den Ehrenring in Gold bei ihrem Ausscheiden, wenn sie mindestens 18 Jahre lang dem Gemeinderat angehört haben. Die Beschränkung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.

Gemeinderatsmitglieder erhalten den Ehrenring in Silber bei ihrem Ausscheiden, wenn sie mindestens 12 Jahre lang dem Gemeinderat angehört haben. Die Beschränkung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Falle nicht.

Die Entscheidung über die Gestaltung und Ausführung des Ehrenringes und der Verleihungsurkunde sowie über die jeweilige Erteilung des Auftrages zur Anfertigung des Ringes trifft der Haupt- und Finanzausschuss.

---

#### <sup>1</sup> Die Richtlinien zu § 2 der Ehrenordnung haben mit GR-Beschluss vom 17.04.1997, Inkrafttreten 18.04.1997, eine neue Fassung erhalten. Die bisherige Fassung lautet:

" Der Ehrenring wird für vorbildliche Leistungen auf öffentlichem, insbesondere kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet verliehen. Der Empfänger muss sich besondere Verdienste um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Gemeinde erworben haben und allgemeines Ansehen genießen.

Gemeinderatsmitglieder erhalten den Ehrenring in Gold *bei Ihrem Ausscheiden*, wenn sie mindestens 18 Jahre lang dem Gemeinderat angehört haben. Die Beschränkung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.

Gemeinderatsmitglieder erhalten den Ehrenring in Silber, wenn sie *mindestens eine Wahlperiode lang* dem Gemeinderat angehört haben. Die Beschränkung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Falle nicht.

Die Entscheidung über die Gestaltung und Ausführung des Ehrenringes und der Verleihungsurkunde sowie über die jeweilige Erteilung des Auftrages zur Anfertigung des Ringes trifft der Haupt- und Finanzausschuss."

#### <sup>2</sup> Die Richtlinien zu § 2 der Ehrenordnung haben mit GR-Beschluss vom 30.10.2008, Inkrafttreten 01.11.2008, eine neue Fassung erhalten. Die bisherige Fassung lautet:

" Der Ehrenring wird für vorbildliche Leistungen auf öffentlichem, insbesondere kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, kulturellem oder sozialem Gebiet verliehen. Der Empfänger muss sich besondere Verdienste um das Ansehen und um das allgemeine Wohl der Gemeinde erworben haben und allgemeines Ansehen genießen.

Gemeinderatsmitglieder erhalten den Ehrenring in Gold, wenn sie mindestens 18 Jahre lang dem Gemeinderat angehören. Die Beschränkung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Fall nicht.

Gemeinderatsmitglieder erhalten den Ehrenring in Silber, wenn sie mindestens 12 Jahre lang dem Gemeinderat angehören. Die Beschränkung des § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt in diesem Falle nicht.

Die Entscheidung über die Gestaltung und Ausführung des Ehrenringes und der Verleihungsurkunde sowie über die jeweilige Erteilung des Auftrages zur Anfertigung des Ringes trifft der Haupt- und Finanzausschuss."

### **Zu § 3 Bürgermedaille**

Die Bürgermedaille wird für besondere Verdienste um die Gemeinde Kissing und das Gemeinwohl verliehen.

Die Entscheidung über Gestaltung und Ausführung der Bürgermedaille und der Verleihungsurkunde sowie über die jeweilige Erteilung des Auftrages zur Anfertigung der Medaille trifft der Gemeinderat<sup>3</sup>.

### **Zu § 4 Benennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden**

Die Umbenennung von Straßen, Plätzen und öffentlichen Gebäuden, die nach Bürgern benannt sind, erfolgt, wenn die bauliche Entwicklung oder Tatsachen, die eine Ehrung nicht mehr rechtfertigen, dies angebracht erscheinen lassen.

### **Zu §§ 5 bis 8 Sport-Ehrennadel**

Für eine Ehrung kommen nur solche Sportarten in Frage, zu deren Teilnahme an einer Meisterschaft eine entsprechende Qualifikation zu erbringen ist, oder die bei Olympischen Spielen zugelassen sind. Sportler, die ihren Titel kampflos - wenn kein Ausscheidungswettbewerb voranging - gewonnen haben, können nicht geehrt werden. Es werden nur solche Meisterschaften anerkannt, die von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände sowie des Deutschen Sportschützenbundes offiziell ausgeschrieben und anerkannt sind, und zwar in Disziplinen, in denen Deutsche-, Europa- und Weltmeisterschaften ausgetragen werden oder die bei Olympischen Spielen geführt werden.

Die Entscheidung über die Gestaltung und Ausführung der Sport-Ehrennadel trifft der Gemeinderat<sup>4</sup>.

### **Zu § 9 Gemeinde-Ehrennadel**

Die Entscheidung über die Gestaltung und Ausführung trifft der Gemeinderat<sup>5</sup>.

### **Sonstige Bestimmungen**

Einer Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

Ehrungen können bei vorliegenden satzungsmäßigen Voraussetzungen auch an Personen verliehen werden, die nicht in der Gemeinde wohnhaft sind.

Der Gemeinderat kann Ehrungen und Auszeichnungen im Ausnahmefall auch ohne das Vorliegen der satzungsmäßigen Voraussetzungen beschließen. Dabei ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen.

Diese Richtlinien treten mit Inkrafttreten der Ehrenordnung der Gemeinde Kissing vom 03.03.1993 in Kraft. Sie können auf Beschluß des Gemeinderates jederzeit geändert werden. Die Bestimmungen der Ehrenordnung bleiben davon unberührt.

Kissing, 3. März 1993<sup>6</sup>  
Gemeinde Kissing

**gez.**

Gaugg  
1. Bürgermeister

---

<sup>3</sup> Änderung durch GR-Beschluss vom 27.10.2011: bisher: Haupt- und Finanzausschuss

<sup>4</sup> dto.

<sup>5</sup> dto.

<sup>6</sup> Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens  
B08 Richtlinien zur Ehrenordnung.doc  
Rechtsstand: 28.10.2011

**Hinweis:****1. Änderung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.04.1997 beschlossen, die Richtlinien zu ändern. Die Änderungen sind in die vorstehende Fassung eingearbeitet und durch Fußnote kenntlich gemacht. Die geänderten Richtlinien traten am 18.04.1997 in Kraft.

**2. Änderung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.10.2008 beschlossen, die Richtlinien zu ändern. Die Änderungen sind in die vorstehende Fassung eingearbeitet und durch Fußnote kenntlich gemacht. Die geänderten Richtlinien traten am 01.11.2008 in Kraft.

**3. Änderung**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.10.2011 beschlossen, die Richtlinien zu ändern. Die Änderungen sind in die vorstehende Fassung eingearbeitet und durch Fußnote kenntlich gemacht. Die geänderten Richtlinien traten am 28.10.2011 in Kraft.

Kissing, 28.10.2011

***Gez. Wolf***

Wolf  
1. Bürgermeister